Förderrichtlinie „Der geschenkte Baum“ der Stadt Nürnberg

vom 01.01.2022, zuletzt geändert am TT.MM.2025

Präambel

Bäume erfüllen gerade im städtischen Raum viele wichtige Aufgaben. Sie binden CO_2, filtern Staub aus der Luft, bilden Sauerstoff und verbessern durch Schattenbildung und Verdunstung das Mikroklima. Zudem können sie Straßenlärm dämmen, Erosion bekämpfen und Lebensraum sowie Futterquelle für viele unterschiedliche Tiere sein.

Gerade in Zeiten des Klimawandels ist die Pflanzung von neuen Bäumen ein adäquates Mittel um den Auswirkungen entgegenzuwirken. Gleichzeitig wird es immer schwerer im städtischen Raum geeignete Flächen für die Pflanzung von neuen Bäumen zu finden.

Mit diesem Förderprogramm werden positive Anreize für die Pflanzung von Bäumen auf privaten Flächen geschaffen.

§ 1 Förderfähige Maßnahmen

(1) [1]Gefördert werden Laub- und Obstbäume gemäß Abs. 2, die auf privaten Grundstücken gepflanzt werden. [2]Die Pflanzung hat im Erdboden zu erfolgen; Pflanzungen in einem Behältnis (z.B. Topf) sind nicht förderfähig.

(2) Gefördert werden

1. hochstämmige Laubbäume mit Stammumfang mindestens 16/18 cm und
2. Obstbäume (auch in Säulenform) als Halb- oder Hochstamm mit mindestens 15 Liter Container oder als Spalierform mit mindestens 15 Liter Container oder 150 cm Höhe oder Breite.

(3) Laubbäume als Züchtung und Sorte ohne natürlichen Kronenaufbau wie z.B. Kugel- oder Dachformen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Nadelbäume sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

(4) Das Angebot ist auf Flächen im Stadtgebiet Nürnberg begrenzt, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen oder, wenn sie im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch liegen, für gärtnerische Zwecke genutzt werden (z.B. Hausgärten, Nutzgärten oder Sportanlagen).

(5) Die Förderung von bereits umgesetzten oder begonnenen Maßnahmen ist innerhalb von 12 Monaten möglich; ausschlaggebend ist das Datum des Kaufbeleges.

(6) Ausgenommen von diesem Angebot sind notwendige Pflanzungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung bestehen (z.B. Ersatzpflanzungen nach der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Nürnberg (BaumSchVO), Auflagen aus Baugenehmigungsbescheiden, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen aufgrund von Naturschutzgesetzen, Ersatzaufforstungen oder Pflanzgebote nach Bebauungsplan).

(7) [1]Ebenfalls ausgenommen sind Maßnahmen, die anderweitig mit öffentlichen Geldern förderfähig sind. [2]Insbesondere sind die Förderprogramme zu Begrünungsmaßnahmen durch das Stadtplanungsamt der Stadt Nürnberg gegenüber diesem Förderprogramm vorrangig.

§ 2 Antragsberechtigung

(1) [1]Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen und Eigentümergemeinschaften, die auf in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken eine Pflanzung nach § 1 vornehmen möchten. [2]Mit schriftlicher Einverständniserklärung der vorgenannten Person/en können auch Dritte antragsberechtigt sein.

(2) [1]Im Kalenderjahr können auf einem Grundstück maximal drei Bäume gefördert werden. [2]Außerdem kann in einem Kalenderjahr eine Person bzw. Eigentümergemeinschaft maximal zwei Förderungen erhalten.

(3) Sind die Pflanzungen nach § 1 auf Stellplatzanlagen oder Fahrradabstellplätzen vorgesehen, kann entgegen Abs. 2 Satz 1 für fünf Stellplätze bzw. zehn Abstellplätze je ein Baum gefördert werden.

§ 3 Förderungshöhe

(1) [1]Übernommen wird der Kaufpreis des Baumes. [2]Nicht übernommen werden Pflanz- und Pflegekosten sowie die Kosten für den laufenden Unterhalt.

(2) [1]Die Kostenübernahme ist auf 750,00 € pro Baum begrenzt. [2]Des Weiteren sind die jährlichen Fördermittel insgesamt auf die Summe der Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen auf Grundlage der Regelungen der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Nürnberg (BaumSchVO) begrenzt. [3]Ausschlaggebend ist je Antrag der Rechnungseingang beim Umweltamt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

§ 4 Antragstellung

(1) Nach Eingang des schriftlichen Antragsformulars werden die gemachten Angaben sowie der geplante Standort der Neupflanzung durch die Stadt Nürnberg überprüft.

(2) Die Stadt Nürnberg behält sich vor, Förderanträge abzulehnen, wenn nach fachlicher Einschätzung durch die Stadt Nürnberg eine langfristige Entwicklung des Baumes (z.B. aufgrund Standortgegebenheiten) nicht gewährleistet ist.

(3) [1]Anträge, die im laufenden Kalenderjahr aufgrund von § 3 Abs. 2 nicht mehr bewilligt werden können, werden im nächsten Jahr vorrangig geprüft. [2]Die antragsstellende Person wird hierüber informiert.

(4) [1]Die Stadt Nürnberg erlässt über förderfähige Maßnahmen einen Zuwendungsbescheid mit Nebenbestimmungen. [2]Der Bescheid wird erst dann erlassen, wenn Belege der entstandenen Kosten nach § 3 Abs. 1 sowie ein Foto der abgeschlossenen Maßnahme vorliegen.

(5) Beratung, Entgegennahme der Anträge, Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch die Stadt Nürnberg, Umweltamt, Abteilung Untere Naturschutzbehörde.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) [1]Das Förderprogramm wurde am 06.10.2021 vom Umweltausschuss beschlossen und trat zum 01.01.2022 in Kraft. [2]Die geänderte Richtlinie gilt für gestellte Anträge ab dem TT.MM.2025.

(2) Die Stadt Nürnberg behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu ändern oder einzustellen.